



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 Mark halbjährlich für Nichtmitglieder jedes Stück 300 Mark halbjährlich. Im Postbezug 800 Mark halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Postkosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 15 Mark halbjährlich Versandgebühren zu erstatten. Anfang einer Seite 360 spaltenweise, Mittellinie 75 Pf., 1/2 Seite 250 M., 1/4 Seite 120 M., 1/8 Seite 65 M. Nichtmitglieder

preis: Die Zeile 2.25 Mark, 1/2 Seite 750 Mark, 1/4 Seite 400 Mark, 1/8 Seite 205 Mark. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 70 Prozent Teuerungszuschlag erhoben. Wochen-Anzeige: Erste und letzte Seite je 600 Mark, 1/2 Seite 500 Mark, 1/4 Seite 275 Mark, 1/8 Seite 150 M., ohne Zuschlag. Rabatt wird nicht gewährt. Bestellungen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. = Rationierung des Börsenblattes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 37 (R. 25).

Leipzig, Montag den 13. Februar 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Das Urheberrecht an Kartenwerken.

Von Rechtsanwält Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

(Vgl. Vbl. 1921, Nr. 289, und 1922, Nr. 4.)

Die Klage Jacobys im Vbl. 1921, Nr. 289, daß der urheberrechtliche Schutz der Kartenwerke in der Rechtsliteratur fast gar nicht systematisch bearbeitet worden ist, ist am Plage. Ich kenne über diese Materie aus der Judikatur nur ein Urteil (Reichsgericht vom 16. Mai 1914 in Markenschutz und Wettbewerb, XV, S. 29, gekürzt abgedruckt in »Das Recht« 1914, Nr. 2201) und eine kurze, einen Sonderfall behandelnde Abhandlung von Schaefer im »Gewerbli. Rechtsschutz und Urheberrecht« 1906, S. 352. Durfte man daher den Ausführungen Jacobys mit Spannung entgegensehen, so ist doch mancher Einzelheit dieser Ausführung entgegenzutreten.

1. Nach Maßgabe des literarischen Urhebergesetzes werden (§ 1 Z. 3) die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher Art geschützt, die ihrem Hauptzweck nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind. Daß Landkarten hierzu gehören, wird nicht nur von dem oben erwähnten Urteil angenommen (Allfeld S. 61, Lindemann S. 38, Voigtländer-Fuchs S. 40), dürfte aber meines Erachtens zu verneinen sein. Denn es wird bei dieser Rechtsanschauung das Wesen der Landkarte wie auch die Rechtsnatur der Abbildung im Sinne des § 1 Z. 3 U. G. verkannt. Eine Landkarte will kein Abbild der Wirklichkeit sein, sie will dem Betrachter nicht veranschaulichen, wie die Natur in Wirklichkeit aussieht, die in der Kartographie fixiert ist, sondern die Landkarte will vermittels der in der Kartographie üblichen Signaturen dem Leser eine Summe von geographisch wesentlichen Tatsachen vermitteln. Sie zeigt die Schichtung des betr. Teils der Erdoberfläche in der üblichen Darstellungsweise, gibt Kenntnis vom Laufe der Gewässer, Straßen, von der Existenz von Wäldern, Seen, Verkehrsstraßen, Orten. Sie bringt Höhenangaben. Alle diese Angaben sind zusammengezogen, sodaß nur das Wesentliche fixiert worden ist. Besonders deutlich wird dies, wenn man sich der von Jacoby erwähnten sogen. Pharuspläne erinnert. Das Eigenartige dieser Pläne ist, daß in ihnen Abbildungen markanter Bauwerke zur besseren Orientierung des Lesers enthalten sind. Denn der Plan als solcher gibt kein Abbild des Stadtbildes wieder. Niemand könnte sich auf Grund dieses Plans vorstellen, wie die betr. Stadt ausschaut, und mag er noch so oft diese Karte »gelesen« haben. (Sehr richtig wird vom Kartenlesen gesprochen, nicht vom Kartenansetzen, während man Abbildungen ansieht.) Das Gleiche gilt von jeder Landkarte überhaupt.

Verneint man nun den Schutz aus § 1 Z. 3 U. G. für Kartenwerke, so wird damit der Urheberrechtsschutz nicht gemeinlich geleugnet. Denn die Landkarte kann als Zusammenstellung geographischer Tatsachen in kartographischer Darstellung als Schriftwerk angesehen werden. Denn ein Schriftwerk braucht nicht eine neue Formung von Gedankengut zu sein; es genügt, daß bereits existentes Material gesammelt, gesichtet und geordnet ist. Aus diesem Grunde werden Adressbücher, alphabetische Ortsregister und dergl. mehr urheberrechtlich geschützt (vergl. die Zusammenstellung bei Lindemann S. 29 ff.). Die gleichen rechtlichen Gesichtspunkte scheinen mir für Kartenwerke zuzutreffen.

2. Für den Begriff der »freien Benutzung« des § 13 U. G., durch die eine eigentümliche Schöpfung herbeigeführt wird, sind die Ausführungen des Reichsgerichts (Urteil vom 11. April 1906 — RGZ. 63, S. 159) immer noch maßgebend, in denen insbesondere abgelehnt wird, die Dramatisierung oder Entdramatisierung als Grundlage jener Begriffsbestimmung anzusehen. Begrifflich ist der Gegensatz zu dieser freien Benutzung eine Nachbildung, die sich nur durch unwesentliche Veränderungen oder Zusätze von ihrem Vorbilde unterscheidet, die, in der Hauptsache die Identität des Werkes unberührt lassend, nur als eine Reproduktion des Originals bezeichnet werden kann. Von selbst ergibt sich daraus, daß einem Werke dessen Motive entlehnt werden dürfen, sofern sie in so eigenartiger Weise verarbeitet werden, daß das Erzeugnis sich als eine eigene geistige Schöpfung darstellt. Daß für den Zeichner von Kartenwerken Stoff und Art der Darstellung gegeben sind, ist richtig, und ebenso muß man Hölscher (Vbl. 1922, Nr. 4) darin zustimmen, daß keineswegs als Voraussetzung des § 13 U. G. zu fordern ist, daß der Kartograph ein gänzlich neues Gebilde schafft. Jede Karte fußt auf den früheren, und § 13 U. G. bedeutet ja, worauf Elster im »Gewerbli. Rechtsschutz und Urheberrecht« 1921, S. 42 sehr richtig hinweist, die Entscheidung, ob das Interesse des einzelnen oder der Allgemeinheit überwiegt, d. h. die in den Karten niedergelegte Summe von Tatsachen, die kartographisch fixiert ist, kann verwendet werden, und da die Art der Darstellung von Karten so ziemlich einheitlich ist, kann der Zeichner der neuen Karte die gleiche Darstellungsart wählen. Denn wie die Schriftzeichen für den Schreibenden gleich sind, nur durch das Charakteristische der Handschrift gewandelt, und wie demgemäß der frühere Urheber nicht fordern kann, daß der Schöpfer der eigentümlichen Schöpfung sich anderer Schriftzeichen bediene, so auch der Kartograph. Dadurch, daß er nun seine Karte neu zeichnet, verwendet er zwar das gleiche Tatsachenmaterial und auch die gleichen Ausdrucksmittel, aber an beiden hat der frühere Zeichner kein Privileg. Vielmehr stehen sie der Allgemeinheit zur Verfügung.

Besteht nun die Arbeit des neuen Kartographen darin, daß er das frühere Tatsachenmaterial mit der bekannten Darstellungsart wiedergibt, so liegt keine eigentümliche Schöpfung vor. Denn das Eigentümliche dieses Schriftwerkes, die kartographische Wiedergabe dieser Summe geographischer Tatsachen, ist bereits in dem früheren Werk vorhanden. Will er also ein Neues schaffen, so muß er entweder neues, d. h. vermehrtes oder verbessertes Tatsachenmaterial verwenden oder eine andere Darstellungsart. Hierzu genügt, wie Hölscher im Vbl. 1922, Nr. 4 richtig hervorhebt, daß die neue Karte in einem anderen Maßstab gehalten oder unter Fortlassung von Terrain gezeichnet ist oder dieses in anderer Weise wiedergibt. Denn jedesmal ist die besondere Art der Verwertung des Tatsachenmaterials verändert worden. Ebenso ist die von Jacoby a. a. O. erwähnte Wanderkarte eine Neuschöpfung, weil hier das Tatsachenmaterial in einer das Wesen dieser Spezialkarte kennzeichnenden neuen Weise verwertet worden ist, während das Einzeichnen von lediglich einzelnen, neu erkundeten Wanderwegen die neue Karte nicht zur eigentümlichen Schöpfung macht.

3. Die Kontroverse zwischen Jacoby und Hölscher über die Auslegung des § 23 U. G. (Befugnis zur Vervielfältigung ein-